

Daß die Bestimmung sehr hart ist, hat schon die Minorität des Ausschusses bei Gelegenheit der Privathäuser gesagt. Sie ist hart für die Angehörigen des Hauses selbst; diese können gerade beim Ausbruche des Aufstandes außerm Hause sein, wo wollen sie hin, wenn während ihrer Abwesenheit das Haus verschlossen wird? Sie ist aber auch für Andere, welche Zuflucht suchen, hart. Dasselbe gilt auch von der Bestimmung, daß die Gasthöfe und öffentlichen Schankstätten geschlossen werden sollen; denn das sind diejenigen Orte, wo derjenige, der seine Privatwohnung nicht zu erreichen vermag, Zuflucht suchen kann. Dann sollen alle Familienhäupter ihre Angehörigen und Dienstleute inne behalten. Daß das eine schwer auszuführende Bestimmung ist, ist dem Verfasser des Gesetzes selbst nicht entgangen, indem er „möglichst“ sagt. Sie ist aber nicht bloß schwierig durchzuführen, sondern auch sehr hart. Denken Sie sich lebhaft den Fall, es bricht ein Aufruhr aus, es sind in irgend einer Fabrik viele Arbeiter, die Fabrik wird geschlossen; unter den Leuten befinden sich aber Familienväter, Söhne, deren Herz und Pflicht sie nach Hause ruft. Oder es sind während des Aufruhrs noch Kinder außerhalb des Hauses; die Mutter drängt die Pflicht, ihre Angehörigen suchen zu lassen; sie soll aber das Gesinde zu Hause behalten. Mir scheinen diese Vorschriften durch und durch unpassend und so hart, daß ich dringend wünschen muß, der ganze Paragraph möchte verworfen werden.

Staatsminister v. Friesen: Hart, wie der geehrte Abgeordnete sagt, sind diese Bestimmungen durchaus nicht; denn sie enthalten nicht einmal die Androhung einer Strafe. Es wird vorausgesetzt, daß Jeder selbst das thun wird, daß er nicht die Absicht hat, den Tumult zu vergrößern, und das Gesetz soll die Einzelnen nur darauf hinweisen, was vorzugsweise zu geschehen hat. Die Familienhäupter sollen ihre Angehörigen und Dienstleute zu Hause behalten, damit sie sich nicht in Gefahr begeben. Ähnliche Bestimmungen, wie diese, finden Sie fast in allen polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, fast in allen Bekanntmachungen, welche von städtischen Behörden bei Tumulten erlassen worden sind. Ich glaube, der ganze Paragraph ist lediglich im Interesse derjenigen, welche die Absicht haben, Alles zu vermeiden, was zur Vergrößerung des Tumultes beitragen kann; diese werden durch das Gesetz noch besonders aufgefordert, und ich setze voraus, daß die Obrigkeit, wenn ein solcher Fall eintritt, diesen Paragraphen durch besondere Bekanntmachung veröffentlichen wird. Eine solche Hinweisung ist in der That nicht überflüssig und kann nur zum Besten der Betheiligten gereichen.

Abg. Hering: Es könnte mich fast freuen, wenn der Herr Minister versichert, daß das Gesetz keine Strafe androht, noch auflegt; allein dann tritt das andere Bedenken ein: was soll dann diese Bestimmung in einem Gesetze? Solche Bestimmungen, welche nur der Art sind, daß man sie nicht zu halten braucht und deren Uebertretung, wie in diesem Falle, nicht bestraft werden kann, in ein Gesetz aufzunehmen, das

heißt nicht das Ansehen der Gesetze fördern, sondern untergraben.

Abg. Hähnel: Ich glaube doch, daß in ein Gesetz, wie das vorliegende, bei dessen Anwendung man nicht viel Zeit zur Ueberlegung hat, solche Gegenstände, wie die in §. 5 enthaltenen, recht wohl gehören. Es ist gut, wenn die Staatsbürger auf diese Dinge aufmerksam gemacht werden. Ich glaube wohl, daß in manchen Fällen Härten eintreten könnten, wenn dieser Paragraph ganz streng ausgeführt werden sollte; es heißt aber auch nur: „möglichst“, und es ist schon bei den Verhandlungen in der ersten Kammer erwähnt worden, daß man diese Bestimmungen cum grano salis verstehen müsse.

Abg. Schwedler: Man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man sagt, daß jedes Gesetz, in dem das Wort „möglichst“ vorkommt, ein schlechtes Gesetz ist. Ein Gesetz soll kurz und bestimmt sein, es soll kurz ausdrücken, wornach sich die Bewohner des Landes zu richten haben, und die Strafen deutlich bestimmen, welche den, der das Gesetz übertritt, treffen. Dieser Paragraph ist demnach nichts weiter, als ein ganz unnöthiger Ballast. Es wird weiter nichts darin bestimmt, als was sich ganz von selbst versteht, daß nämlich jeder Hausbewohner seine Angehörigen und Kinder zu Hause halten, daß jeder Ladenbesitzer seinen Laden schließen, jeder Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter zu Hause behalten soll. Es ist also, wenn weiter nichts Bestimmtes gesagt wird, ebensogut, den ganzen Paragraphen wegzulassen. Denn solche überflüssige Bestimmungen müssen nothwendig das Ansehen eines Gesetzes eher schwächen, als erhöhen. Wie sind nun aber die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ hineingekommen? was soll das heißen „bei eigener Verantwortlichkeit?“ Sollen die Fabrikbesitzer, die hundert oder ein paar Hundert Arbeiter haben, für den Schaden aufkommen, den die Arbeiter verursachen, wenn sie aus der Fabrik hinausgegangen sind? Ich wenigstens kann etwas Weiteres darunter nicht verstehen. Man wird mir zwar entgegen, dafür, daß dies nicht nothwendig der Fall sein müsse, daß billige Rücksichten werden genommen werden, steht das Wort: „möglichst“ dabei. Meine Herren! Sie werden mir zustehen, daß, wenn man Bestimmungen trifft in einem Gesetze, die man darin mit einem Worte alsbald wieder aufhebt, dies eben nicht von „großen gesetzgeberischen Talenten“ Derer zeugt, die ein solches Gesetz erlassen haben. Ich stelle daher den Antrag, die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ zu streichen.

Präsident Cuno: Der Abg. Schwedler beantragt, aus §. 5 des Entwurfs auf der fünften Zeile die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ zu streichen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Zur Genüge.

Staatsminister Behr: Ueber die Absicht, die der ursprünglichen Fassung zum Grunde liegt, habe ich Folgendes zu bemerken. Die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ beziehen sich auf den Satz: „Jedes Familienhaupt hat seine